1. AUSFERTIGUNG

BEBAUUNGSPLAN NR.10d (BLATT 2)

FÜR EIN GEBIET ZWISCHEN DER BUNDESBAHNLINIE KÖLN – FRANKFURT, DER RICHTHOFENSTRASSE, DER KARL – PETERS – STRASSE, DER BUNDESBAHNLINIE KÖLN – GIESSEN UND DEN OSTSEITEN DER STEINACKER-STRASSE UND VERLÄNGERUNG BIS ZUR BUNDES-BAHNLINIE IN TROISDORF / SIEGKREIS.

M. 1:500

N

Legende

I Bauland

a) Art der baulichen Nutzung

WA – Allgemeines Wohngebiet
Ausnahmen nach §4 Abs. 3 Ziffer 3,4,5,6 Baunutzungsverordnung (Bau NVO) vom 26. Mai 1968 sind nicht zulässig.

MI – Mischgebiet
Ausnahmen nach §6 Abs 3 Bau NVO sind nicht zulässig.

Nicht überbaubare Grundstücksfläche, nur Nebenanlagen unter Erdgleiche zulässig. Rampenanlagen zwischen Straßenbegrenzungslinie und Baulinie sind nicht zulässig.

b) Maß der baulichen Nutzung

(II) (III) (IV) – Zwingende Zahl der Vollgeschosse
I – Höchstzahl der Vollgeschosse
Grund- und Geschoßflächenzahl nach §17 Bau NVO als Höchstwerte.

Art	Geschoßanzahl	GRZ	GFZ
WA MI	II	0,4	0,8
	III	0,4	1,0
	IV	0,4	1,1

c) Bauweise

o – Offene Bauweise
△ – Nur Doppelhäuser zulässig
▲ – Nur Hausgruppen zulässig
g – Geschlossene Bauweise

d) Linien und Grenzen

Baulinie
Geschoßbegrenzungslinie
Baugrenze
Straßenbegrenzungslinie und Baulinie
Baugrenze und Nutzungsgrenze
Geschoßbegrenzungslinie und Nutzungsgrenze
Zwischen Geschoßbegrenzungslinie und Baugrenze sind nur Neben-, Zubehörräume, Garagen und gewerbliche Räume zulässig.

II Nichtbauland

a) Flächen für den Verkehr

Straßenbegrenzungslinie
P – Öffentlicher Parkstreifen
Fahrbahn-, Parkstreifen-, Parkplatz- und Fußwegbegrenzungslinie sowie Anschlußplanungen (nur als Hinweis)
Verkehrsfläche (nur als Hinweis)
Fußwegübergang (nur als Hinweis)

b) Grünflächen

Straßengrünanlage
Straßengrünanlage in privater Nutzung und Pflege.

III Sonstige Darstellungen, Hinweise und Festsetzungen.

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.
Nutzungsgrenze
Ga – Garagen
GGa – Gemeinschaftsgaragen
Grundstückszufahrt
Firstrichtung
Dachform und Dachneigungen benachbarter Gebäude mit gleicher Geschoßanzahl sind einander anzupassen und anzugleichen.
45° – Dachneigung bei II-geschossigen Gebäuden Dachaufbauten sind bis zu 2/3 der Dachlänge zulässig.
30° – Dachneigung bei III-geschossigen Gebäuden. Keine Dachaufbauten zulässig.
FL – Flachdach bei IV- und mehrgeschossigen Gebäuden sowie bei den I-geschossigen Garagen, Neben-, Zubehör- und gewerblichen Räumen.
R = 10,0 – Radiusangabe
v 100 / – Beginn und Ende einer Straßenkurve
Umformerstation

IV Kennzeichnungen und Nachrichtliche Übernahmen.

Flächen für Bahnanlagen

Entwurf und aufgestellt:
Troisdorf, den 25.4.1969
Stadt Troisdorf
Stadtplanung
Marbin
Stadtbauoberamtmann

Die vorliegende Plangrundlage ist eine Lichtpause der Katasterflurkarte.
Die Flurkarte entspricht den Katasterständen im Jahr 1960 durch allmähliche Nachmessung.
Siegburg, den 5. Mai 1969
Kaan
Katasteroberinspektor

Dieser Plan hat gemäß § 2 Abs. 6 des BBauG in der Zeit vom 29.5.1969 bis 30.6.1969 im Rathaus der Stadt Troisdorf öffentlich ausgelegen.
Troisdorf, den 2. Juli 1969
Beigeordneter

Die Darstellung stimmt mit dem amtlichen Katasternachweis vom 3.7.1968 überein.
Siegburg, den 5. Mai 1969
Kaan
Katasteroberinspektor

Dieser Plan ist gemäß §10 BBauG am 17.7.1969 vom Rat der Stadt Troisdorf als Satzung beschlossen worden.
Troisdorf, den 18.7.1969
Bürgermeister
Ratsmitglied

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Siegburg, den 5. Mai 1969

Dieser Plan ist gemäß §11 des BBauG mit Verfügung vom 25.7.1969 genehmigt worden.
Köln, den
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

Der Bebauungsplan Nr. 10d Blatt 2 ist gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 BGBl I S. 341 durch Beschluß des Rates der Stadt Troisdorf vom 20.3.69 u. 29.4.69 aufgestellt worden.
Troisdorf, den 29.4.1969
Bürgermeister
Ratsmitglied

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten, sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung ist gemäß §12 BBauG am 25.7.1969 erfolgt.
Troisdorf, den 25.7.1969
Der Stadtdirektor
i.V.
Beigeordneter

Gesehen:
Köln, den 9. Juli 1969
Der Regierungspräsident
Abteilung Bauwesen

UNGEF. MAßSTAB 1:2000

01.4.69 Ln